

# Von der Äußerungsfreiheit in der Türkei und dem neuen Straftatbestand der Desinformation als ein Negativbeispiel für Gesetzgebung

Von Engin Turhan, LL.M. (Istanbul), Halle (Saale)\*

*Der Entwurf des sog. Desinformationsgesetzes, der am 13. Oktober 2022 vom türkischen Parlament verabschiedet wurde und am 18. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, hat sowohl inner- als auch außerhalb der Türkei viel Aufmerksamkeit, Kritik und Ablehnung hervorgerufen. Neben den fragwürdigen Änderungen im Pressegesetz steht vor allem der 29. Paragraph des Änderungsgesetzes im Mittelpunkt der Diskussion, durch welchen ein neuer Tatbestand gegen Desinformation in den § 217/A tStGB eingeführt wurde. Genau dieser liegt aktuell dem Verfassungsgerichtshof mit dem Antrag auf Nichtigkeitsklärung vor. Der vorliegende Beitrag bietet sowohl eine Übersicht über den aktuellen Stand der türkischen (Straf-)Rechtspraxis im Hinblick auf die Freiheit der Meinungsäußerung als auch eine Analyse dieses neuen Straftatbestandes.*

## I. Einleitung

Desinformation wird definiert als Schaffung, Darbietung und Verbreitung falscher, unzutreffender oder irreführender Informationen, um der Öffentlichkeit absichtlich Schaden zuzufügen oder daraus einen eigenen Vorteil zu ziehen.<sup>1</sup> Die Suche nach Wegen, dieses Phänomen zu bewältigen, ist heute ein weltweit brisantes Thema. Dazu beigetragen hat in jüngster Vergangenheit die Zunahme der Online-Desinformation während der Corona-Pandemie, die, wie sich gezeigt hat, sogar lebensbedrohlich sein kann.<sup>2</sup>

Die Gesetzgeber verschiedener Länder, darunter auch Deutschland mit dem NetzDG, haben schon früh auf diese Entwicklung reagiert und Gesetze gegen Desinformation sowie Internetkriminalität erlassen. Die deutsche Regierung erklärte außerdem der „Desinformation als hybride Bedrohung“<sup>3</sup> sowie der Verbreitung „falsche[r] oder irreführende[r]

Informationen“ den Kampf.<sup>4</sup> Die EU verstärkte jüngst ihren diesbezüglichen Kodex.<sup>5</sup> Im postfaktischen Zeitalter ist es wenig verwunderlich,<sup>6</sup> dass die Regierenden gegen Desinformation mit staatlicher Gewalt paternalistisch vorgehen wollen.<sup>7</sup>

Die Türkei hingegen ist laut der Venedig-Kommission, der mit der verfassungsrechtlichen Beratung der Mitgliedstaaten betrauten Einrichtung des Europarates, in diesem Kampf zu weit gegangen. Kurz vor der Verabschiedung des in diesem Aufsatz gegenständlichen Gesetzes veröffentlichte sie eine ausführliche Stellungnahme,<sup>8</sup> die sich insbesondere mit dem neu eingeführten Straftatbestand befasst. Darin wird entgegen der Behauptung der türkischen Regierung festgestellt, dass in den europäischen Ländern eine vergleichbare (strafrechtliche) Regelung fehle und die betreffende Regelung im Hinblick auf die Schranken-Schranken (Grenzen der Einschränkung von Menschenrechten) unangemessen sei. In diesem Rahmen wird insbesondere auf die Unbestimmtheit des Tatbestands verwiesen und ausgeführt, er verstoße gegen das Kriterium, dass die Einschränkung der Rechte „gesetzlich vorgesehen“ sein muss; ebenso wird kritisch gesehen, ob eine solche Strafandrohung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei.<sup>9</sup> Darüber hinaus prognostiziert sie eine Nachwirkung dieser Regelung und ihrer Anwendung: „chilling effect“ (Abschreckungswirkung) sowie eine Tendenz zur Selbstzensur.

Der Einwand, dass ein Gesetz zur Regulierung des Internets dem Autoritarismus dienen könnte, ist eigentlich nicht neu. Auch das deutsche NetzDG und der britische Gesetzentwurf über Kommunikationsdaten („Draft Communications

\* Der Verfasser ist Doktorand am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Prof. Dr. Henning Rosenau) und zugelassener Rechtsanwalt an der Anwaltskammer Istanbul.

<sup>1</sup> Vgl. den Bericht der (von der EU-Kommission beauftragten) hochrangigen Expertengruppe zu Fake-News und Online-Desinformation: Europäische Kommission, A multi-dimensional approach to disinformation, Report of the independent High level Group on fake news and online disinformation, 2018, S. 10, abrufbar unter

[https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc\\_id=50271](https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=50271) (16.1.2023). Siehe auch *Mafi-Gudarzi*, ZRP 2019, 65 (66).

<sup>2</sup> So der Vizepräsident der Europäischen Kommission: Europäische Kommission, Pressemitteilung v. 10.6.2020, abrufbar unter

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_201006](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_201006) (16.1.2023).

<sup>3</sup> <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/topthemen/DE/topthema-desinformation/artikel-desinformation-hybride-bedrohung.html> (16.1.2023).

<sup>4</sup> <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/topthemen/DE/topthema-desinformation/massnahmen-der-bundesregierung.html> (16.1.2023).

<sup>5</sup> Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation, Europäische Kommission, Pressemitteilung v. 16.6.2022, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_223664](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_223664) (16.1.2023).

<sup>6</sup> Siehe *Ali Fikret Aydın*, in: *Asya Studies* 12 (4/2020), 76 (77 ff.); *Bilge Kaan Güner*, in: *ASBÜ Hukuk Fakültesi Dergisi* 2/2021, 501.

<sup>7</sup> Zu der Gefährdung der Meinungs- und Äußerungsfreiheit in heutiger Zeit siehe *Tolga Şirin*, in: *barobirlik* Nr. 62, 2022, 38.

<sup>8</sup> Urgent Joint Opinion of the Venice Commission and the Directorate General of Human Rights and Rule of Law (DGI) of the Council of Europe, Opinion no. 1102/2022 v. 7.10.2022, abrufbar unter [https://venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-PI\(2022\)032-e#](https://venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-PI(2022)032-e#) (16.1.2023).

<sup>9</sup> Urgent Joint Opinion of the Venice Commission and the Directorate General of Human Rights and Rule of Law (DGI) of the Council of Europe, Opinion no. 1102/2022 v. 7.10.2022 (Fn. 8), S. 15 ff.

Data Bill“) wurden mit der Begründung kritisiert, dass sich autoritäre Regime davon inspirieren lassen und damit abweichende Stimmen unterdrücken könnten.<sup>10</sup>

## II. Die bisherige Rechtspraxis

Diese Bedenken sind durchaus berechtigt, wenn die derzeitige Rechtspraxis in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung in der Türkei betrachtet wird. In diesem Kontext rücken drei Gruppen von Straftatbeständen in den Vordergrund, die nicht selten zu breite Anwendung finden und im dringenden Verdacht stehen, dass sie als staatliches Druckmittel gegen die Äußerungsfreiheit eingesetzt werden.<sup>11</sup>

Die erste Gruppe, die Beleidigungsdelikte, besteht aus der Beleidigung eines Amtsträgers (§ 125 Abs. 3 tStGB)<sup>12</sup> und der „Präsidentenbeleidigung“ (§ 299 tStGB). In mehreren, auf diese Strafvorschriften gestützten Verfahren, die das Interesse der Medien weckten, war zu beobachten, dass die vom EGMR gezogenen Grenzen zur Einschränkung der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft unzureichend berücksichtigt wurden. Ein Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung ist nach der Rechtsprechung des EGMR vornehmlich dann notwendig, wenn die betreffenden Äußerungen Hassrede,<sup>13</sup> Diskriminierung oder Aufstachelung

<sup>10</sup> Global Network Initiative Comments on UK Draft Communications Data Bill v. 23.8.2012, Abs. 6, abrufbar unter <https://globalnetworkinitiative.org/gni-comments-on-uk-draft-communications-data-bill> (16.1.2023); Global Network Initiative, Annual Report 2017, S. 15, abrufbar unter <https://globalnetworkinitiative.org/wp-content/uploads/2018/06/GNIAnnualReport2017.pdf> (16.1.2023).

<sup>11</sup> Vgl. den Beobachtungsbericht zu Strafverfahren bezüglich der Meinungsfreiheit von MLSA (Media and Law Studies Association) unter <https://www.mlsaturkey.com/dava-gozlem-temmuz-2021/#saniklara-yoneltulen-suclamalar> (16.1.2023).

<sup>12</sup> Ein jüngstes Beispiel zu § 125 Abs. 3 tStGB, das die politisierte Praxis veranschaulicht, ist die Verurteilung des Bürgermeisters von Istanbul durch das erstinstanzliche Gericht wegen Beleidigung eines Amtsträgers, das ihm auch ein Politikverbot androht. Siehe dazu Deutsche Welle v. 14.12.2022, abrufbar unter <https://www.dw.com/de/mehr-als-zweieinhalb-jahre-haft-f%C3%BCr-istanbuler-b%C3%BCrgermeister/a-64094756> (16.1.2023). Strafrechtsprofessoren verfassten ein Gutachten zu dem Verfahren, in dem die Versetzung des ursprünglichen (gesetzlichen) Richters und die bisherige Rechtsprechung betont wurde, der eine Verurteilung zuwiderlaufen würde. Siehe dazu Cumhuriyet v. 14.12.2022, abrufbar unter <https://www.cumhuriyet.com.tr/siyaset/cumhuriyet-ekrem-imamoglundun-uc-onemli-isme-hazirlattigi-mutalaaya-ulasti-2011782> (16.1.2023).

<sup>13</sup> EGMR, Urte. v. 4.12.2003 – 35071/97 (Gündüz v. Türkei), Rn. 21 f., 41. Obwohl Äußerungen, die Hassreden darstellen, nicht von Art. 10 der Konvention geschützt sind, ist der Begriff der Hassrede in der EMRK nicht ausdrücklich vorgesehen – im Gegensatz zu dem Internationalen Pakt über bürger-

zur Gewalt sowie Gewaltverherrlichung<sup>14</sup> beinhalten. Außerdem müssten Personen des öffentlichen Lebens schärfere Kritik ertragen als der Durchschnittsbürger.<sup>15</sup> Die höchstgerichtliche Rechtsprechung in der Türkei steht zwar eigentlich im Einklang mit den vom EGMR aufgezeigten Grundsätzen,<sup>16</sup> ist aber in der Praxis in Bezug auf die gezeigten Beleidigungsdelikte von geringer Bedeutung. Ein wichtiger Grund dafür ist, dass die Vorschrift über die Beleidigung des Präsidenten, deren bloße Existenz vom EGMR und der Venedig-Kommission offen kritisiert wurde, an sich bereits nicht mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung vereinbar ist.<sup>17</sup> Der signifikante Anstieg der strafrechtlichen Verfolgungen und Verurteilungen wegen Beleidigung des Präsidenten spricht in dieser Situation bereits für das Problem, das diese Vorschrift in der Praxis aufwirft.<sup>18</sup>

Zur zweiten Gruppe gehören die Straftaten gegen den öffentlichen Frieden und dort vornehmlich die „Bedrohung

liche und politische Rechte (Art. 20) und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Art. 4). Für die Definition von Hassrede des Europarats siehe die Politik-Empfehlung Nr. 15 des Europarats über die Bekämpfung von Hassrede v. 8.12.2015, S. 3, online abrufbar unter

<https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-15-on-combating-hate-speech-germ/16808b5b00> (16.1.2023).

<sup>14</sup> EGMR, Urte. v. 2.10.2009 – 36109/03, Rn. 40 ff.

<sup>15</sup> Siehe den Leitfaden zu Art. 10 EMRK: Guide on Article 10 of the European Convention on Human Rights, Freedom of expression, aktualisiert am 31.8.2022, S. 45 ff., online abrufbar unter

[https://www.echr.coe.int/documents/guide\\_art\\_10\\_eng.pdf](https://www.echr.coe.int/documents/guide_art_10_eng.pdf), (16.1.2023).

<sup>16</sup> Für ein Urteil des *16. Strafsenats* des türkischen Obersten Gerichtshofs, das die Rechtsprechung des EGMR, insbesondere seine Auffassung zu Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, bekräftigt, siehe Urte. v. 5.6.2018 – Az.: 2018/511, Urte. Nr.: 2018/2459; zur Annahme einer Beleidigung des Staatspräsidenten durch die Bezeichnung als „Dieb, Mörder“ siehe Urte. v. 4.4.2017 – Az.: 2016/4232, Urte. Nr.: 2017/3629.

<sup>17</sup> EGMR, Urte. v. 19.10.2021 – 42048/19 (Vedat Şorlı v. Türkei), Sektion II; Venedig-Kommission, Stellungnahme Nr. 831/2015.

<sup>18</sup> 2021 wurden allein wegen dieses Delikts insgesamt 33.973 Ermittlungen eingeleitet; 1.239 öffentliche Klagen endeten mit einer Verurteilung. Im Jahr 2014 dagegen gab es lediglich 682 eingeleitete Ermittlungen und sieben Verurteilungen. Siehe die Statistiken in den Judicial Statistics 2021 des Justizministeriums der Türkei, S. 60, 156, abrufbar unter [https://adlisicil.adalet.gov.tr/Resimler/SayfaDokuman/9092022143819adalet\\_ist-2021.pdf](https://adlisicil.adalet.gov.tr/Resimler/SayfaDokuman/9092022143819adalet_ist-2021.pdf) (16.1.2023); und die Statistiken in den Judicial Statistics 2014, S. 60, 156, abrufbar unter [https://adlisicil.adalet.gov.tr/Resimler/SayfaDokuman/2082019114148Adalet\\_ist\\_2014.pdf](https://adlisicil.adalet.gov.tr/Resimler/SayfaDokuman/2082019114148Adalet_ist_2014.pdf) (16.1.2023). Siehe die Analyse dazu unter <https://bianet.org/english/law/251059-insult-cases-erdogan-says-do-not-exist-documented-in-justice-ministry-statistics> (16.1.2023).

mit der Absicht der Erzeugung von Angst und Panik in der Bevölkerung“ (§ 213 tStGB) sowie die „Aufstachelung zu Hass und Feindseligkeit in der Bevölkerung oder Demütigung der Bevölkerung“ (§ 216 tStGB). Es handelt sich dabei um die Tatbestände, die z.B. gegen die „haltlosen und provokativen Beiträge“ über Pandemiemaßnahmen auf sozialen Medien verwendet wurden.<sup>19</sup> Nach Angaben des Innenministeriums wurden bis zum 21. Mai 2020 mehr als 1.000 Social-Media-Nutzer vom „virtuellen Streifendienst“ wegen Beiträgen mit Pandemiebezug als verdächtig eingestuft und 510 davon inhaftiert.<sup>20</sup> Jedoch enthielten die Beiträge, über die in den Medien berichtet wurde, keine drohenden Äußerungen i.S.v. § 213 tStGB. Sie erfüllten auch nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 216 Abs. 1 und 2 tStGB (unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Geeignetheit für Aufstachelung).<sup>21</sup>

Aus rechtsstaatlicher Sicht mag es schwer vorstellbar sein, dass zwei Straftatbestände ungeachtet der Tatbestandsmerkmale zu einem anderen (ungewissen) Zweck als dem eigentlichen Schutzzweck der Norm verwendet werden. Allerdings werden diese beiden abstrakten Gefährdungsdelikte als Anfangstatbestände gegen die angeblichen Äußerungsdelikte eingesetzt. Diese analoge Anwendung verschiedener Straftatbestände zur Bekämpfung der „Desinformation“ hatte bereits befürchten lassen, dass die Praxis die Verabschiedung eines neuen, angemessenen Straftatbestands fordern würde.

Als Drittes sind Terrordelikte und Verbrechen gegen die Regierung zu nennen, die in schwereren<sup>22</sup> Fällen angewendet werden und zu hohen Freiheitsstrafen führen können. Hierbei

sei auf die Fälle von Kavala<sup>23</sup> sowie Demirtaş<sup>24</sup> verwiesen, bei welchen die Entscheidungen des EGMR über sofortige Freilassung keine Anerkennung von den türkischen Gerichten fanden. Kavala, einem Unternehmer und Menschenrechtsaktivisten, wird vorgeworfen, die Gezi-Proteste angeführt oder unterstützt zu haben, und Demirtaş, dem ehemaligen Co-Vorsitzenden der pro-kurdischen Partei HDP, Terrorpropaganda gemacht zu haben. Zurzeit führt das Ministerkomitee des Europarates wegen der Nicht-Freilassung Kavalas ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Türkei,<sup>25</sup> weil der EGMR im Rahmen des Verfahrens nach Art. 46 Abs. 4 EMRK feststellte, dass seine (ursprüngliche) rechtskräftige, verbindliche Entscheidung von der Türkei nicht umgesetzt wird.<sup>26</sup>

Abschließend lässt sich festhalten, dass die türkische Strafrechtspraxis durch die missbräuchliche Anwendung von Vorschriften über Äußerungsdelikte geprägt ist, was die Rechtssicherheit und damit die demokratische Ordnung untergräbt.<sup>27</sup> Dies spiegelt sich zwar selten in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wider, umso mehr aber in Strafverfolgungsmaßnahmen, Inhaftierungen während des Strafverfahrens und erstinstanzlichen Gerichtsentscheidungen.<sup>28</sup> Es lässt sich vermuten, dass sich die Praxis zu § 217/A tStGB parallel entwickeln wird. Es ist bereits bekannt, dass ein Journalist wegen dieser Straftat in Untersuchungshaft saß.<sup>29</sup>

Den Boden für eine missbräuchliche Strafrechtspraxis bereiten mehrere Äußerungsdelikte, die als abstrakte Gefährdungsdelikte konzipiert sind. Einige Autoren versuchen,

<sup>19</sup> Ein Beispiel für einen Nachrichtenartikel zu diesem Thema ist abrufbar unter

<https://bianet.org/5/104/221478-nineteen-detained-over-social-media-posts-on-coronavirus-outbreak> (16.1.2023).

Siehe auch die Mitteilung des Rize Gouverneurs v. 18.3.2020, abrufbar unter

<http://www.rize.gov.tr/kamuoyunun-bilgisine> (16.1.2023).

<sup>20</sup> Dies wurde vom Innenministerium lediglich auf dem offiziellen Twitter-Konto geteilt, abrufbar unter

[https://twitter.com/TC\\_icsleri/status/1263498305125978112](https://twitter.com/TC_icsleri/status/1263498305125978112) (16.1.2023). Für die Inhalte der verfolgten Social-Media-Beiträge siehe die Mitteilung des Innenministeriums v. 6.4.2020, abrufbar unter

<https://icsleri.gov.tr/3576-adet-sosyal-medya-hesabi-incelendi-229-sahis-yakalandi> (16.1.2023).

<sup>21</sup> Für die Analyse der Fälle siehe *Turhan*, T24 Haftalık v. 19.7.2020, abrufbar unter

<https://t24.com.tr/yazarlar/engin-turhan/pandemi-hakkinda-yapilan-sosyal-medya-paylasimlarina-sucsuz-ceza-sorusturmalari,27414> (16.1.2023).

<sup>22</sup> Damit sind nicht gesetzlich geregelte besonders schwere Fälle gemeint, sondern Aussagen, die sich mit staatlichen Problemen wie etwa Terrorsachen befassen und die von den Verfahrensobjekten als größere Gefahr für die öffentliche Ordnung wahrgenommen und deshalb drastischer verfolgt werden.

<sup>23</sup> EGMR, Urte. v. 10.12.2019 – 28749/18 (*Kavala v. Türkei*), Sektion II, abrufbar unter <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-199515> (16.1.2023).

<sup>24</sup> EGMR (Große Kammer), Urte. v. 22.12.2020 – 14305/17 (*Selahattin Demirtaş v. Türkei*), abrufbar unter <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-220380> (16.1.2023).

<sup>25</sup> Siehe die Interim Resolution CM/ResDH(2021)432 v. 2.12.2021, abrufbar unter

[https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectId=0900001680a4b3d4](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680a4b3d4) (16.1.2023).

<sup>26</sup> EGMR (Große Kammer), Urte. v. 11.7.2022 – 28749/18 28749/18, abrufbar unter

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-218516> (16.1.2023).

<sup>27</sup> Laut dem Rechtsstaatlichkeitsindex von 2022 liegt die Türkei an der 116. Stelle von 140 Ländern, siehe

<https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/country/Turkey> (16.1.2023).

<sup>28</sup> Über die kontroverse Festnahme einer berühmten Künstlerin siehe *Turhan*, T24 Haftalık v. 28.8.2022, abrufbar unter

<https://t24.com.tr/yazarlar/engin-turhan/halka-kin-vedusmanlik,36505> (16.1.2023). Für eine Analyse zu grundlosen Verfolgungen siehe *Turhan*, T24 Haftalık v. 19.7.2020, abrufbar unter

<https://t24.com.tr/yazarlar/engin-turhan/pandemi-hakkinda-yapilan-sosyal-medya-paylasimlarina-sucsuz-ceza-sorusturmalari,27414> (16.1.2023).

<sup>29</sup> Ein Bericht zu diesem Fall ist abrufbar unter

<https://www.mlsaturkey.com/en/imprisonment-of-journalist-sinan-aygul-under-disinformation-law-is-brought-before-the-constitutional-court/> (28.1.2023).

dieses Problem zu lösen, indem sie die Konkretisierung der Gefahr bei der Auslegung und Anwendung dieser Normen fordern.<sup>30</sup> Allerdings prägen Begriffe wie „öffentlicher Friede“ oder „öffentliche Ordnung“ den Tatbestand in hohem Maße in abstrakter Weise, was dem Missbrauch Vorschub leistet.

Auf dieser Grundlage ist zu analysieren, ob die neue Regelung so vage formuliert ist, dass die Befürchtung unrechtmäßiger (aber ggf. gesetzlicher) Einschränkungen der Meinungsfreiheit tatsächlich berechtigt ist.

### III. Der Tatbestand der „Öffentlichen Verbreitung irreführender Informationen“ (§ 217/A tStGB)

Der vom *Verfasser* ins Deutsche übersetzte Tatbestand lautet wie folgt:<sup>31</sup>

„(1) Wer nur mit dem Motiv, in der Bevölkerung Sorge, Angst oder Panik zu erregen, eine wahrheitswidrige Information über die innere und äußere Sicherheit des Landes, die öffentliche Ordnung und die allgemeine Gesundheit in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe von ein bis drei Jahren bestraft.

(2) Begeht der Täter die Straftat unter Verheimlichung seiner wahren Identität oder im Rahmen der Tätigkeit einer Organisation, so wird die nach dem ersten Absatz verhängte Strafe um ihre Hälfte erhöht.“

Im Folgenden werden die Merkmale des Grundtatbestands untersucht, während der Qualifikationstatbestand (Abs. 2) ausgeklammert bleibt, der eigenständige Probleme bereitet, wie etwa die Unvereinbarkeit mit dem Recht auf Anonymität oder die Möglichkeit der doppelten Bestrafung von Organisationsdelikten.

#### 1. „nur mit dem Motiv, in der Bevölkerung Sorge, Angst oder Panik zu erregen“

Bereits am Anfang des Gesetzestextes fällt die ungewöhnliche Begriffswahl auf, weil der Gesetzgeber den Begriff des Motivs (türkisch: saik oder güdü) benutzt, der eigentlich eine innere, das Handeln antreibende Kraft kennzeichnet,<sup>32</sup> obwohl die Formulierung einer „Absicht“ zu entsprechen scheint. Dies wirft die Frage auf, ob es sich hierbei um eine Begriffsverwirrung handelt, oder ob „Motiv“ begrifflich „Ab-

sicht“ (türkisch: amaç) oder zweckbezogene Formulierungen ganz oder teilweise umfasst.

Aus strafrechtlicher Sicht beruht das Motiv typischerweise auf der Persönlichkeit des Täters (z.B. Habgier, Gewinnsüchtigkeit, Fremdeindlichkeit, Ehrgeiz) oder hat seinen Ursprung in einer seelischen Reaktion auf physiologische oder äußere Umstände (z.B. Hunger, Erschöpfung, Schmerz oder Notlage, Gefahrensituationen).<sup>33</sup> In der Psychologie hingegen fallen Zielsetzungen unter den Begriff „explizite Motive“, die „bewusste, sprachlich repräsentierte (oder zumindest repräsentierbare) Selbstbilder, Werte und Ziele [sind], die sich eine Person selbst zuschreibt“, und die sich somit von den impliziten Motiven unterscheiden.<sup>34</sup> Eine nähere Betrachtung der strafrechtlichen Studien zeigt auch eine gewisse Verwandtschaft von Motiv und Zweck.

In der türkischen Literatur sind keine besonderen Bemühungen zu erkennen, um zwischen motiv- und zweckbezogenen Begriffen zu unterscheiden. Auch wenn der Begriff „Zweck“ (türkisch: maksat) explizit im Gesetz genannt ist, wird in wissenschaftlichen Aufsätzen und in Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit den betreffenden Paragraphen manchmal der Begriff „Motiv“ (türkisch: saik) verwendet.<sup>35</sup> Erklärungen zu den Begriffen „Motiv“ und „Absicht“ finden sich oft unter dem (vermeintlichen) Oberbegriff des speziellen Vorsatzes (lateinisch: dolus specialis, türkisch: özel kast) oder zusammen mit sonstigen Merkmalen des subjektiven Tatbestandes, ohne sie klar voneinander abzugrenzen.<sup>36</sup> In diesem Rahmen wird nicht darauf eingegangen, ob das Motiv durch die Merkmale des Vorsatzes, nämlich Wissen und Wollen, gekennzeichnet ist und ob es als eine Form des Vorsatzes eingestuft werden kann.

In tiefergehenden strafrechtlichen Untersuchungen wird hingegen verdeutlicht, dass das Motiv als der seelische Faktor auch mit einem interessengeleiteten Zweck verknüpft sein kann.<sup>37</sup> Das bedeutet, dass das Motiv nicht mit einem beabsichtigten konkreten Erfolg (Ziel) identifiziert werden kann, sondern mit dem daraus zu ziehenden Nutzen, der den Täter

<sup>30</sup> *Toroslu*, in: Prof. Dr. Nevzat Toroslu'ya Armağan (deutsch: Festschrift für Prof. Dr. Nevzat Toroslu), 2015, S. 1201 (1208).

<sup>31</sup> Die Vorschrift lautet im Original wie folgt:

„(1) Sırf halk arasında endişe, korku veya panik yaratmak saikiyle, ülkenin iç ve dış güvenliği, kamu düzeni ve genel sağlığı ile ilgili gerçeğe aykırı bir bilgiyi, kamu barışını bozmaya elverişli şekilde alenen yayan kimse, bir yıldan üç yıla kadar hapis cezasıyla cezalandırılır.

(2) Fail, suçu gerçek kimliğini gizleyerek veya bir örgütün faaliyeti çerçevesinde işlemesi hâlinde, birinci fıkraya göre verilen ceza yarı oranında artırılır.“

<sup>32</sup> *Koca/Üzülmez*, *Ceza Hukuku Genel Hükümler* (deutsch: *Strafrecht, Allgemeiner Teil*), 2021, S. 252.

<sup>33</sup> Siehe *Krümpelmann*, *ZStW* 87 (1975), 888 (893 und Fn. 26).

<sup>34</sup> *J. Heckhausen*, in: J. Heckhausen/H. Heckhausen (Hrsg.), *Motivation und Handeln*, 5. Aufl. 2010, S. 5. Siehe auch *Dursun*, *Disiplinler Arası Bir Yaklaşımla Ceza Hukukunda Hareket Kavramı ve Terimi* (deutsch: *Das Konzept und der Begriff der Handlung im Strafrecht auf Grundlage eines interdisziplinären Ansatzes*), 2021, S. 58 ff.

<sup>35</sup> *Şare*, *Hacettepe HFD* (deutsch: *Zeitschrift der juristischen Fakultät der Universität Hacettepe*) 10(2)/2020, 863 (892 ff.); *Özen/Köksal*, *Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi* 2/2019, 579 (501); 18. *Strafsenat* des türkischen Obersten Gerichtshofs, Urt. v. 18.4.2018 – Az.: 2016/6670, Urt. Nr.: 2018/5837.

<sup>36</sup> *Özbek/Doğan/Bacaksız*, *Türk Ceza Hukuku Genel Hükümler* (deutsch: *Türkisches Strafrecht, Allgemeiner Teil*), 2021, S. 265 f.; *Koca/Üzülmez* (Fn. 32), S. 251 f.; *Özgenç*, *Türk Ceza Hukuku Genel Hükümler* (deutsch: *Türkisches Strafrecht, Allgemeiner Teil*), 2021, S. 300 f.

<sup>37</sup> *Otaç*, *Terazi Hukuk Dergisi* 59 (2011), 29 (30).

bewegt. So sei die Absicht bei einem Bankraub, das Geld aus der Bankenkasse zu nehmen, das Motiv hingegen z.B. der Wunsch, reich zu werden.<sup>38</sup>

In der deutschen Rechtsprechung und Literatur ist eine derartige Unterscheidung nicht ersichtlich. Sowohl die Beachtung des tatbestandlichen Erfolgs (z.B. Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache) als auch der vom Täter gewünschte Nutzen (z.B. rechtswidrige Bereicherung) seien als Motivation zu betrachten.<sup>39</sup> Der deutschen Literatur lässt sich jedoch entnehmen, dass unter „Absicht“ im juristischen Sinne (als eine Form des Vorsatzes) lediglich der auf den tatbestandlichen Erfolg gerichtete Wille zu verstehen ist, während das „Motiv“ als der unspezifischere Begriff alle möglichen Beweggründe für ein Handeln umfasst, mögen diese auch auf ein außertatbestandliches Ziel gerichtet sein. Das Motiv wird sogar ausdrücklich dem Endziel gleichgesetzt.<sup>40</sup> Das primäre Ziel, das der Täter verfolgt und dessentwegen er handelt, fällt damit unter den Begriff des Motivs. Allerdings ist an der Bezeichnung „Endziel“ zu kritisieren, dass das „Ziel“ ein angestrebtes, konkretes Ergebnis ist,<sup>41</sup> während es beim „Motiv“ eher um etwas Abstraktes, einen inneren Antrieb, geht, wie oben dargestellt.

Auf ein weites Verständnis des Motivbegriffs deutet etwa die Auslegung des § 188 dStGB hin. Dies ist der einzige Paragraph im Besonderen Teil des deutschen StGB, der auf den Beweggrund des Täters (bzw. dessen Motiv) Bezug nimmt. Insoweit ist die Regelung nicht wirklich bestimmt: Die üble Nachrede muss „aus Beweggründen begangen“ worden sein, „die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen“. Die Rechtsprechung erachtet es für unerheblich, „welches Endziel der Täter mit der üblen Nachrede verfolgt“<sup>42</sup> und fordert nur, dass der Täter das Opfer z.B. „lediglich in dessen ‚Eigenschaft als Kanzlerkandidat‘ angreifen“ will.<sup>43</sup> Vor Einführung des § 217/A tStGB fand sich im türkischen StGB nur ein einziger Tatbe-

stand, der den Begriff des Motivs gebrauchte, nämlich mit § 77 tStGB mit der Überschrift „Delikte gegen die Menschheit“ („politische, philosophische, rassische oder religiöse Motive“),<sup>44</sup> ein Tatbestand, der bisher in der Praxis noch nie zur Anwendung gekommen ist.

Für die Notwendigkeit einer Abgrenzung des Beweggrunds vom Ziel spricht jedoch die Tatsache, dass sowohl das türkische als auch das deutsche Strafzumessungsrecht sie als eigenständige Gesichtspunkte aufführen (§ 61 Abs. 1 lit. g tStGB: „Die vom Täter verfolgte Absicht und sein Motiv“;<sup>45</sup> § 46 Abs. 2 StGB: „Beweggründe und Ziele des Täters“). Hinzu kommt, dass die Gesetzgeber stets die Begriffe Zweck oder Ziel (dStGB) und amaç oder maksat (tStGB)<sup>46</sup> präferiert haben, wenn sie festlegen, was vom Täter beabsichtigt sein muss. Ob ein Täter durch ein selbstgesetztes Ziel motiviert sein kann, und ob diese Aussage von Bedeutung ist, bleiben ebenfalls offene Fragen.

Eine längere Diskussion darüber würde allerdings den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Schließlich ist – trotz des strittigen Umfangs des Motivs – nicht zu erwarten, dass diese ungewöhnliche Begriffswahl zur praktischen Unanwendbarkeit des § 217/A tStGB führen wird. Das echte Endziel des Täters muss jedoch darin bestehen, „in der Bevölkerung Sorge, Angst oder Panik zu erregen“. Der Wortlaut verlangt eindeutig, dass dies das Handlungsmotiv des Täters ist. Hier können die Auslegungsdivergenzen, die entstehen können, wenn der Gesetzgeber die Begriffe „Absicht“, „Zweck“ oder Ziel wählt, nicht mehr auftreten. Gemeint sind die Fragen, die der diese Begriffe enthaltende Tatbestand aufwirft, deren Antwort den Schutzbereich bzw. -umfang des Tatbestandes zu bestimmen vermögen; ob es genügt, wenn der Täter das im Tatbestand genannte Ziel lediglich als Neben- oder Zwischenziel anstrebt, ob es das Hauptziel oder sogar das einzige angestrebte Ziel sein muss oder ob der Täter die Zielerreichung nur für wünschenswert halten muss.<sup>47</sup> Der Anwendungsbereich der Regelung wird dadurch relativ eng gefasst.

Für ähnliche Probleme sorgt der Tatbestand mit dem Wort „nur“ (türkisch: „sırf“). Der Täter muss demnach ausschließlich aus tatbestandlichen Motiven handeln, um sich strafbar zu machen. Wenn er nicht nur die im Tatbestand abschließend aufgezählten Arten von Motiven („Sorge, Angst oder Panik zu erregen“), sondern auch weitere hat, dann müsste dieser Fall als tatbestandslos gelten. Dies ist jedenfalls das, was der Wortlaut gebietet, der die absolute Grenze der Auslegung darstellt. Die schwere Beweislast dafür, dass

<sup>38</sup> Beispiel von *Demirbaş*, *Ceza Hukuku Genel Hükümler* (deutsch: Strafrecht, Allgemeiner Teil), 2021, S. 399.

<sup>39</sup> Für die Bezeichnung des unbedingten Willens „an das Geld des Opfers zu gelangen“ als „Motivation“ siehe BGH, Urt. v. 15.6.2000 – 4 StR 172/00 = NSfZ-RR 2000, 327 (328); übernommen von *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2023, § 15 Rn. 25. „Vermögensverfügung“ als Motiv: *Lück*, JuS 2018, 1148 (1151). „Bereicherung“ als Handlungsmotiv (und Endziel): *Hefendehl*, in: *Erb/Schäfer* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1150. Siehe auch KG NJW 1957, 881 (882); *Erb*, in: *Erb/Schäfer* (a.a.O.), § 274 Rn. 19.

<sup>40</sup> *Heger* (Fn. 39), § 15 Rn. 20, § 263 Rn. 58; *Roxin/Greco*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn. 10. Für eine ähnliche Betrachtung in der türkischen Literatur siehe *Kocal/Üzülmez* (Fn. 32), S. 251.

<sup>41</sup> Vgl. mit der dritten Definition des Ziels im Duden, abrufbar unter

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Ziel> (16.1.2023).

<sup>42</sup> BGH NJW 1953, 869.

<sup>43</sup> OLG Düsseldorf NJW 1983, 1211.

<sup>44</sup> Der Gesetzestext lautet im Original: „Bazı fiillerin siyasa, felsefi, irki veya dini saiklerle toplumun bir kesimine karşı herhangi bir plan doğrultusunda, sistemli olarak işlenmesi insanlığa karşı suç oluşturur.“

<sup>45</sup> Der Gesetzestext lautet im Original: „Failin güttüğü amaç ve saiki“.

<sup>46</sup> Das Wort „hedef“, das dem Wort „Ziel“ entspricht, wird in keinem Paragraphen des türkischen Strafgesetzbuchs verwendet.

<sup>47</sup> Siehe *Roxin/Greco* (Fn. 40), § 12 Rn. 10 ff.; *Sternberg-Lieben/Schuster*, in: *Schönke/Schröder*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 15 Rn. 66 f.

der Täter ausschließlich aus tatbestandlichen Motiven handelt, liegt selbstverständlich bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten.

Zu der Auslegung dieses neuen Tatbestands steht selbstredend keine Rechtsprechung zur Verfügung. Eine vergleichbare Formulierung („nur mit dem Zweck, den Frieden und die Ruhe zu stören“) findet sich jedoch in einem anderen Tatbestand, dem der Ruhestörung (§ 123 tStGB). In der Rechtsprechung wird das Wort „nur“ so ausgelegt, dass der Hauptzweck des Täters mit dem tatbestandlichen Zweck übereinstimmen muss.<sup>48</sup> Darin wird jedoch kein Ausschluss anderer möglicher (Neben-)Zwecke gesehen.<sup>49</sup> Das lässt eine weite Auslegung des Wortlauts des neuen Straftatbestands erwarten, weist aber nicht in die rechtlich zutreffende Richtung der notwendig wortlautkonformen Auslegung.

Allein die beiden oben dargestellten Nuancen des ersten Merkmals sind bei einer rechtskonformen Auslegung des Tatbestands imstande, ihn – in einem rechtsstaatlichen Sinne – als nahezu funktionsunfähig zu enttarnen. Es bleiben nur noch die praktischen Fragen, ob die Begriffswahl („Motiv“) und Formulierung („nur“) von der Praxis schlicht übersehen wird und wie viel Bedeutung dem Zweifelsatz hinsichtlich der Beweisschwierigkeiten tatsächlich beigemessen wird. Diese Fragen stellen sich auch für die weiteren Merkmale.

## 2. „wahrheitswidrige Information“

Das problematischste Merkmal der Regelung ist die wahrheitswidrige Information. Dies ist keineswegs verwunderlich, wenn sich das Recht in eine komplexe philosophische Frage, wie die nach der Wahrheit und Richtigkeit, einmischen will. Diese Frage muss *entphilosophisiert* und *verrechtlicht* werden, wenn in Gerichtssälen keine (postfaktischen) Diskussionen um die Absolutheit und Relativität der Wahrheit geführt werden sollen.

Dafür müsste sich die Regelung auf die nachweisbaren, kontroversfreien Fakten beschränken und dürfte keine Äußerungen einbeziehen, die der Interpretation offenstehen.<sup>50</sup> Dieser Punkt, der auf politischer Ebene nur am Rande gestreift wird,<sup>51</sup>

<sup>48</sup> *Großer Strafsenat* des türkischen Obersten Gerichtshofs, Urt. v. 13.2.2018 – Az.: 2014/821, Urt. Nr.: 2018/45; *4. Strafsenat* des türkischen Obersten Gerichtshofs, Urt. v. 7.5.2014 – Az.: 2013/4167, Urt. Nr.: 2014/15593, und Urt. v. 30.4.2014 – Az.: 2013/2369, Urt. Nr.: 2014/14506.

<sup>49</sup> Siehe *Kocasakal*, Ankara Barosu Dergisi 2/2015, 109 (140 f.); *Özbek/Doğan/Bacaksız*, Türk Ceza Hukuku Özel Hükümler (deutsch: Türkisches Strafrecht, Besonderer Teil), 2021, S. 487; *Großer Strafsenat* des türkischen Obersten Gerichtshofs, Urt. v. 10.3.2015 – Az.: 2013/429, Urt. Nr.: 2015/34; *4. Strafsenat* des türkischen Obersten Gerichtshofs, Urt. v. 19.1.2015 – Az.: 2013/30354, Urt. Nr.: 2015/1453.

<sup>50</sup> Für die Unterscheidung des EGMR zwischen Tatsachen und Werturteilen aufgrund der Beweisbarkeit siehe EGMR, Urt. v. 3.11.2015 – 57675/10 (Bestry v. Polen), Sektion IV, Rn. 59; EGMR, Urt. v. 24.2.1997 – 19983/92 (Da Haes und Gijssels v. Belgium), Rn. 42, 47.

<sup>51</sup> Siehe die kleine Anfrage der FDP-Fraktion v. 8.6.2020 (zur Definition der Desinformation) und die Antwort der Bundes-

regierung ist für die Meinungsfreiheit und die demokratische Ordnung von lebenswichtiger Bedeutung.<sup>52</sup> Unlogische Schlussfolgerungen, von der Allgemeinheit nicht akzeptierte Deutungen oder sogar manche Verschwörungstheorien, deren Falschheit nicht bewiesen werden kann, zum Gegenstand einer Straftat zu machen, wäre ein unangemessener Angriff auf die Meinungsäußerungsfreiheit.<sup>53</sup> Auch die Rechtsprechung des EGMR fordert die klare Unterscheidung zwischen Tatsachen und Werturteilen.<sup>54</sup>

Darüber hinaus würde die gesetzliche Gewährleistung der gerichtlichen Faktenprüfung einen möglichen Missbrauch der Vorschrift verhindern. Insbesondere würde sie dann eine Sicherungsfunktion für die Äußerungsfreiheit erfüllen, wenn das Gesetz den Gerichten die Möglichkeit verboten hätte, sich bei der Faktenprüfung mit einem Vergleich mit Mitteilungen staatlicher Behörden zu begnügen, und stattdessen die wissenschaftliche Überprüfung der Unrichtigkeit der verbreiteten Informationen ausnahmslos geboten hätte.

Die Vorstellung einer derartigen Gewährleistung mag prima facie übertrieben erscheinen. Beim Fehlen einer Regelung zur Überprüfung der Unrichtigkeit verbreiteter Informationen können jedoch die staatlichen Mitteilungen tatsächlich als Wahrheitsmaßstab herangezogen werden. Einige aktuelle Situationen geben bereits Anlass zu berechtigter Sorge. Dies lässt das „Desinformation-Bulletin“ erahnen, durch das das Direktorat für Kommunikation der Präsidentschaft seit dem 9. Oktober 2022, kurz vor der Verabschiedung dieses Gesetzes, mitteilt, welche medialen Behauptungen eine Lüge seien

regierung (maßgeblich: Nachweisbarkeit) v. 8.7.2020, beides abrufbar unter

[https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2020\\_07/706386-706386](https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2020_07/706386-706386) (16.1.2023). In der Präambel des Verhaltenskodexes zur Bekämpfung von Desinformation im Internet („EU Code of Practice“) wird eine Definition gegeben, die ebenfalls die Nachweisbarkeit der Information einschließt, im Übrigen jedoch nicht näher erläutert wird, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc\\_id=54454](https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=54454) (16.1.2023).

<sup>52</sup> Betrachtet man die jüngste Strafverfolgung gegen den Geologen Prof. Dr. h.c. A. M. Celal Şengör (67), wird schnell deutlich, wie vage der Begriff der Wahrheit sein kann und wie eine unbestimmte Regelung ohne klare Maßstäbe missbraucht werden kann. In einer Fernsehsendung behauptete der Wissenschaftler, dass es keine historischen Beweise dafür gibt, ob die Propheten Moses und Abraham jemals existiert haben. Er wurde deshalb von der Staatsanwaltschaft nach (dem oben dargestellten) § 216 Abs. 3 tStGB beschuldigt, die religiösen Werte eines Teils der Bevölkerung herabgewürdigt zu haben, und wurde diesbezüglich vernommen. Siehe <https://www.bernerzeitung.ch/warum-die-justiz-einen-erdbebenforscher-drangsaliiert-223830943323> (16.1.2023).

<sup>53</sup> Siehe den Bericht der Expertengruppe in Fn. 1, S. 10: „The threat is disinformation, „not fake news““.

<sup>54</sup> Für die Differenzierung aufgrund der Beweisbarkeit siehe EGMR, Urt. v. 3.11.2015 – 57675/10 (Bestry v. Polen), Sektion IV, Rn. 59; EGMR, Urt. v. 24.2.1997 – 19983/92 (Da Haes und Gijssels v. Belgien), Rn. 42, 47.

und was der Wahrheit entspreche.<sup>55</sup> Dies ruft unweigerlich das Wahrheitsministerium in George Orwells berühmtem Roman „1984“ in Erinnerung.

In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in staatliche Daten in der Türkei inzwischen dramatisch gesunken ist. Ein Beispiel dafür bietet eine Umfrage über die Glaubwürdigkeit der vom Staat und von unabhängigen Organisationen mitgeteilten Inflationsraten, zwischen denen ein gravierender Unterschied besteht.<sup>56</sup> Laut dieser Umfrage glauben nur 23,9% der Bevölkerung der offiziellen Mitteilung.<sup>57</sup> Dasselbe Phänomen ist auch in Europa zu beobachten, wenn von einer „weit verbreiteten Vertrauenskrise zwischen einem Großteil der Öffentlichkeit und vielen öffentlichen Einrichtungen auf nationaler oder EU-Ebene“ gesprochen wird.<sup>58</sup>

Es besteht daher die Gefahr, dass bei Äußerungen, die nicht mit den staatlichen Mitteilungen übereinstimmen, im Hinblick auf das Wissen um die Unrichtigkeit der Äußerung automatisch auf den Vorsatz des Täters geschlossen wird. Nach der Rechtsprechung des EGMR dürfen sich Journalisten wohl auf offizielle Mitteilungen berufen und sich mit ihnen begnügen (was sie prinzipiell vor Anschuldigungen schützt),<sup>59</sup> aber sie müssen es natürlich nicht. Das Gegenteil würde letztlich auch dem Wesen der Meinungsbildungs-, Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit widersprechen. Nicht-Journalisten dürfen aber a fortiori natürlich nicht von offiziellen Mitteilungen abhängig gemacht werden. Es muss ihnen erlaubt sein, anderen Quellen als denen des Staats zu glauben, ihnen zu folgen und sie zu verbreiten. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine frühere staatliche Mitteilung kein Beweis dafür sein kann, dass der Täter zum Zeitpunkt der Straftat die Unrichtigkeit der betreffenden Informationen kannte.

Auch für die Prüfung der Vorhersehbarkeit der Unrichtigkeit der Information ist der übliche Maßstab des EGMR für die Nachforschungspflicht bei journalistischer Tätigkeit heranzuziehen. Demnach sind Journalisten auf der Grundlage

des „verantwortungsbewussten Journalismus“ verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen lediglich in einem angemessenen Umfang zu überprüfen.<sup>60</sup> Damit steht auch der vom Türkischen Obersten Gerichtshof verwendete Maßstab der „sichtbaren Realität“ im Einklang.<sup>61</sup>

Diese (schwer konkretisierbaren) Maßstäbe sind für Nicht-Journalisten, die den besonderen Schutz der Pressefreiheit nicht genießen, sicherlich niedriger anzusetzen. Genauso wenig wie von Journalisten erwartet wird, dass sie wie ein Staatsanwalt ermitteln, kann von Nutzern sozialer Medien die Sorgfalt eines Journalisten bei der Verifizierung von Informationen verlangt werden. Die Frage, welche Sorgfalt im Einzelnen geboten ist, betrifft zwar hauptsächlich die Fahrlässigkeitshaftung, die von § 127/A tStGB nicht vorgesehen ist. Sie ist aber auch für die Prüfung des bedingten Vorsatzes von praktischer Bedeutung. Das liegt daran, dass die geteilten Informationen von Laien, den Nutzern sozialer Medien, sehr selten recherchiert werden, was wiederum zu der automatischen Annahme führen kann, dass sie die Unrichtigkeit der ohne Nachprüfung geteilten Informationen für möglich gehalten und gebilligt haben.

### 3. „Information über die innere und äußere Sicherheit des Landes, die öffentliche Ordnung und die allgemeine Gesundheit“

In diesem Merkmal finden sich erneut ungenaue, aber bei Gesetzgebern durchaus beliebte Begriffe wieder. Die öffentliche Ordnung, die im Tatbestand als möglicher Gegenstand der verbreiteten Information aufgezählt wird, stellt einen Oberbegriff dar. Er umfasst die Gesamtheit der Regeln, die sich an den Interessen der Gesellschaft orientieren.<sup>62</sup> Im Zentrum des Begriffs stehen die Herrschaft der Ordnung und des Friedens im öffentlichen Leben. Der unbestimmte und variable Begriff der öffentlichen Ordnung umfasst nach herrschender Ansicht auch die anderen zwei Begriffe im Tatbestand, nämlich „innere Sicherheit“, die dem Schutz der Gesellschaft vor Kriminalität entspricht,<sup>63</sup> und „allgemeine Gesundheit“, die dem Schutz der Gesellschaft vor ansteckenden Krankheiten<sup>64</sup> und der Gewährleistung eines guten Gesundheitszustands entspricht.<sup>65</sup>

<sup>55</sup> „Dezenformasyon Bülteni“ abrufbar unter <https://www.iletisim.gov.tr/images/uploads/dosyalar/9-16EkimBulteni.pdf> (16.1.2023).

<sup>56</sup> Nach Angaben des Türkischen Statistikinstituts lag die jährliche Inflationsrate im September 2022 bei 84,45 %. Die Daten sind online abrufbar unter <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=Tuketici-Fiyat-Endeksi-Eylul-2022-45798#> (16.1.2023).

Gemäß Angaben der unabhängigen Recherchegruppe für Inflation (ENAG) liegt sie jedoch im selben Zeitraum bei 186,27 %, abrufbar unter <https://enagrup.org> (16.1.2023).

<sup>57</sup> *BirGün* v. 1.7.2022, abrufbar unter <https://www.birgun.net/haber/metropoll-anketi-sizce-tuik-mi-enag-mi-enflasyonu-dogru-veriyor-394042> (16.1.2023).  
Siehe auch die Analyse der *Financial Times* v. 23.9.2021 unter <https://www.ft.com/content/e4fc3be4-d2f1-4af3-b657-e77433812470> (16.1.2023).

<sup>58</sup> Bericht der Expertengruppe (Fn. 1), S. 11.

<sup>59</sup> Siehe den Leitfaden zu Art. 10 EMRK (Fn. 15), S. 59.

<sup>60</sup> Siehe den Leitfaden zu Art. 10 EMRK (Fn. 15), S. 59.

<sup>61</sup> *Großer Zivilsenat* des türkischen Obersten Gerichtshofs, Urt. v. 23.9.2012 – Az.: 2012/16897, Urt. Nr.: 2013/14691; *4. Zivilsenat* des türkischen Obersten Gerichtshofs, Urt. v. 9.5.2016 – Az.: 2016/4244, Urt. Nr.: 2016/6373.

<sup>62</sup> *Bayra*, Istanbul Medipol Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 2/2020, 45 (49 f.).

<sup>63</sup> Für nähere Erklärungen siehe *Güneş*, Selçuk Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 3/2019, 435 (441 ff.).

<sup>64</sup> Der Begriff der öffentlichen Ordnung schließt in der Praxis den Begriff der öffentlichen Gesundheit mit ein. Zum Beispiel beruhen die Ausgangssperren, die während der Coronapandemie über lange Zeit verhängt wurden, auf einer Regelung im Gesetz für Provinzverwaltung (§ 11/C Abs. 2 des Gesetzes für Provinzverwaltung, türkisch: İl İdaresi Kanunu). Dies enthält zwar die Begriffe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, nicht aber den der Gesundheit. Wiederum beinhaltet das türkische Pendant des Infektionsschutzgesetzes (tür-

Dass sich der EGMR selbst als das verfassungsrechtliche Instrument der europäischen öffentlichen Ordnung („constitutional instrument of European Public Order“)<sup>66</sup> bezeichnet, offenbart die uneingeschränkte Natur des Begriffs der öffentlichen Ordnung, da der EGMR nicht über einen starken Durchsetzungsmechanismus oder eine internationale öffentliche Ordnung verfügt, die vom nationalen politischen (Regierungs-)Willen unabhängig aufrechterhalten werden könnte.<sup>67</sup> Es ist unschwer zu erkennen, dass diesen Begriffen keine den Tatbestand einschränkende Funktion zukommt.

Weiterhin weist dieser Abschnitt des Gesetzestextes einen gesetzgebungstechnischen Fehler auf, weil zwischen den Informationsarten kein „oder“, sondern „und“ steht. Sie werden somit – im Gegensatz zum ersten Merkmal (s.o. 1.) – nicht alternativ, sondern kumulativ aufgezählt. Selbst wenn dies dem vermutlichen Willen des Gesetzgebers nicht entspricht, fordert die wortlautkonforme Auslegung, dass die Verbreitung sämtliche im Tatbestand aufgezählten Informationsarten enthält. So würde beispielsweise eine Mitteilung, die sich nur auf die innere Sicherheit des Landes oder die allgemeine Gesundheit bezieht, nicht dem Tatbestand unterfallen.<sup>68</sup>

#### 4. „in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“

Das Eignungsmerkmal ist im türkischen sowie deutschen Strafrecht bekannt. Genau diese Formulierung enthalten auch die Vorschriften der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gem. § 126 StGB sowie der Volksverhetzung gem. § 130 StGB.<sup>69</sup>

Ähnlich wie bei diesen und anderen Pendants im türkischen und deutschen StGB, die als Eignungsdelikte einzustufen sind, bietet der Tatbestand keinen Maßstab zur Beurteilung der Geeignetheit der Handlung. Der Tatbestand verlangt weder einen Verletzungserfolg noch eine konkrete Gefahr, der bzw. die infolge der Handlung eintritt. Vorausgesetzt ist vielmehr, dass die Handlung eine abstrakte, potenzielle Gefahr schafft. Dies ist bei Delikten, die die Meinungs(äußerungs)freiheit

---

kisch: Umumi Hıfzısıhha Kanunu) keine anwendbare Regelung zur Ausgangssperre. Siehe *Turhan*, *Suç ve Ceza Dergisi* 1/2020, 197 (211 ff.).

<sup>65</sup> *Bayra*, *Istanbul Medipol Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi* 2/2020, 45 (50 ff.).

<sup>66</sup> EGMR (Große Kammer), Urt. v. 23.3.1995 – 15318/89 (*Loizidou v. Türkei*), Rn. 75, abrufbar unter <https://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-58201> (16.1.2023).

<sup>67</sup> Siehe *Tekinsoy*, *Hacettepe Hukuk Fakültesi Dergisi* 1/2011, 66. Für nähere Betrachtungen siehe *Dzehtsiarou*, *Can the European Court of Human Rights Shape European Public Order?*, 2021, S. 62.

<sup>68</sup> Zu einem ähnlichen Problem aus der deutschen Gesetzgebung betreffend die Vorschrift über Werbung zum Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), die inzwischen gestrichen wurde (*Lorenz/Turhan*, *NK* 2022, 129), vgl. nur *Lorenz/Turhan*, *JR* 2020, 465 (469 ff.).

<sup>69</sup> Siehe *Schäfer/Anstötz*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 22 ff.

einschränken, äußerst kritisch zu sehen. Der EGMR fordert für die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit eine vorhandene konkrete Gefahr, gemessen am Kriterium des dringenden gesellschaftlichen Bedürfnisses.<sup>70</sup> In der Rechtsprechung des türkischen Obersten Gerichtshofs kommt jedoch ein solcher restriktiver Ansatz nicht vor.<sup>71</sup> Auch das Vorhaben des türkischen Gesetzgebers, mit einer Änderung des Strafgesetzbuchs gegen die hohe Zahl der Verurteilungen vor dem EGMR vorzugehen, scheiterte. Bis auf eine Ausnahme (§ 125 tStGB) behielten sämtliche Straftatbestände, die die Meinungsfreiheit beschränken, ihren Charakter als abstrakte Gefährdungsdelikte.<sup>72</sup>

Es sei auch darauf hingewiesen, dass nach dem Gesetzestext die Geeignetheit auf die Form der Verbreitung und nicht auf den Inhalt der verbreiteten Information bezogen ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss die Verbreitungshandlung und nicht die verbreitete Information geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn wahrheitswidrige Informationen von einer vertrauenswürdigen Einrichtung oder in ihrem Namen verbreitet werden: Die Verbreitung einer falschen Information über die Gesundheit als Stellungnahme einer Gesundheitsorganisation oder eine Fehlinformation über die innere Sicherheit in der offiziellen Mitteilung des Innenministeriums können beispielweise wegen der besonderen Glaubwürdigkeit der Institutionen das Eignungsmerkmal erfüllen, obwohl die Information selbst dies gerade nicht nahelegt.

#### 5. „öffentlich verbreitet“

Das öffentliche Verbreiten kommt einer dem Journalismus ähnlichen Tätigkeit nahe. Hierbei muss der Täter weder selbst die Quelle der wahrheitswidrigen Information sein noch wird das Teilen von eigenen Äußerungen vorausgesetzt. Es reicht bereits aus, eine solche Information öffentlich zu verbreiten.

Verbreiten (türkisch: yaymak) bedeutet „etwas vielen Menschen bekannt machen“.<sup>73</sup> Im juristischen Sinne versteht man unter der „Verbreitung von Informationen“ die Bereitstellung von Informationen für mehrere Menschen. Aus der Rechtsprechung zu anderen Tatbeständen (unter anderen § 136 tStGB über personenbezogene Daten) die das Merkmal der Verbreitung enthalten, ist bekannt, dass es ausreicht, eine Information nur zugänglich zu machen. Es ist also nicht erforderlich, dass jemand die Information tatsächlich empfängt.<sup>74</sup> Es gibt keine Gewissheit über die erforderliche Anzahl von Adressaten der verbreiteten Information. Die Tatsache, dass die Verbreitung öffentlich sein muss, schließt jedoch den Fall aus, dass die Information nur einem bestimmten, begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht wird.

---

<sup>70</sup> *Yılmaz*, *YÜHFD XVII, Special Issue/2020*, 155 (162, 164 ff.).

<sup>71</sup> *8. Strafsenat* des türkischen Obersten Gerichtshofs, Urt. v. 3.10.2019 – Az.: 2019/10194, Urt. Nr. 2019/11813.

<sup>72</sup> *Yılmaz*, *YÜHFD XVII, Special Issue/2020*, 155 (170 ff.).

<sup>73</sup> Die Wörterbuchbedeutung von „yaymak“ ist abrufbar unter <https://sozluk.gov.tr> (16.1.2023).

<sup>74</sup> *Sinar*, *Kişisel Verileri Koruma Dergisi* 1/2020, 33 (44 ff.).

Stattdessen muss sie einer unbestimmten Anzahl von Menschen zugänglich gemacht werden.<sup>75</sup>

Da es sich nicht um ein Sonderdelikt für Journalisten oder Presseangehörige handelt, stellt sich die Frage, inwieweit ebensolche Handlungen in den sozialen Medien erfasst werden sollen,<sup>76</sup> die für das öffentliche Verbreiten im Sinne des Gesetzes die geeignete Plattform darstellen.<sup>77</sup> Wer beispielsweise einen Tweet retweetet, sodass andere Nutzer ihn auf ihrer Hauptseite sehen können, kann sich damit strafbar machen. Beim Liken ist jedoch umstritten, ob dadurch das Öffentlichkeitserfordernis erfüllt wird. Der EGMR unterscheidet Retweeten und Liken aufgrund ihres Verhältnisses zum betreffenden Inhalt, was dem Liken ein niedrigeres Gewicht zukommen lässt. Er betont außerdem, dass Liken „den aktiven Wunsch, den Inhalt zu verbreiten“ aufweist.<sup>78</sup> Auf dieser Grundlage kann argumentiert werden, dass im Falle des Likens, das in der Tat objektiv eine Verbreitung darstellt,<sup>79</sup> das Fehlen eines Verbreitungsvorsatzes die Strafbarkeit ausschließen könnte.

#### IV. Fazit

Der neu geschaffene Tatbestand der „öffentlichen Verbreitung irreführender Informationen“ enthält zahlreiche Merkmale, die in einem besorgniserregenden Maße unbestimmt sind, sodass sie keine einschränkende Wirkung entfalten, was mit dem ultima-ratio-Prinzip nicht vereinbar ist. Ausgehend von bisherigen Erfahrungen lässt diese unsaubere Formulierung des Straftatbestands befürchten, dass der wahre Zweck der Norm nicht in der Bekämpfung von Desinformation, sondern vielmehr darin besteht, einen neuen missbrauchsanfälligen Raum zur Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit zu schaffen. Es wäre auch nicht fernliegend zu sagen, dass das Gesetz in diesem Sinne eine Drohkulisse aufbaut und damit eine symbolische Wirkung entfaltet, die die Tendenz zur Selbstzensur verstärkt.<sup>80</sup>

---

<sup>75</sup> Zur ausführlichen Erläuterung über den Öffentlichkeitsbegriff siehe Öner, *Türkiye Barolar Birliği Dergisi* 157-2021, 125 (163 ff.).

<sup>76</sup> Die Gesetzesbegründung, in der die Zunahme von gefälschten und manipulativen Inhalten durch digitale Plattformen oder die Anonymität im Internet hervorgehoben wird, offenbart, dass der Gesetzgeber in erster Linie die Internet- oder Social Media-Nutzer im Visier hat. Siehe den Gesetzesentwurf Nr. 2/4471 v. 26.5.2022, S. 16 f.

<sup>77</sup> Zur Verbreitung auf Facebook siehe 12. *Strafsenat* des türkischen Obersten Gerichtshofs, Urt. v. 11.9.2019 – Az.: 2018/8366, Urt. Nr.: 2019/8625.

<sup>78</sup> EGMR (2. Kammer), Urt. v. 15.6.2021 – 35786/19 (Melike v. Türkei), Rn. 51.

<sup>79</sup> Liken erfüllt auch eine Verbreitungsfunktion, indem es die Sichtbarkeit des betreffenden Tweets – in erster Linie bei den Followern des likenden Nutzers, aber nicht nur bei diesen – erhöht.

<sup>80</sup> Wie die Berufsjournalisten, Prominente der sozialen Medien und junge Menschen die Verordnung aufnehmen und inwieweit das Gesetz bei ihnen Besorgnis erregt, zeigt sich in der Podiumsdiskussion „Mevzular Açık Mikrofon Özel –

Somit bleibt nur zu hoffen, dass das türkische Verfassungsgericht den Pfeil abwehrt, der das Herz der Freiheit der Meinungsäußerung zu treffen droht, die auch das Recht einschließt, „Informationen und Ideen *ohne behördliche Eingriffe* [...] zum empfangen und weiterzugeben“ (Art. 10 Abs. 1 S. 2 EMRK).<sup>81</sup>

---

Sosyal Medya Yasası“ (deutsch: Offenes Mikrofon Spezial – Social-Media-Gesetz) auf dem YouTube-Kanal Babala TV, abrufbar unter <https://youtu.be/6FNK8tKxUBM> (16.1.2023).

Allein die Tatsache, dass die Sendung als „Social-Media-Gesetz“ bezeichnet wurde, ist bereits ein Zeichen für die Auffassung in der Bevölkerung.

<sup>81</sup> Die Venedig-Kommission äußert in diesem Zusammenhang auch ihre Sorge, dass ein Urteil des Verfassungsgerichts nicht vor den Wahlen 2023 zu erwarten ist: Selbst wenn das Gericht später die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes feststellte, würde das Recht auf freie Meinungsäußerung vor den Wahlen irreparabel geschädigt. Siehe die Urgent Joint Opinion of the Venice Commission and the Directorate General of Human Rights and Rule of Law (DGI) of the Council of Europe, Opinion no. 1102/2022 v. 7.10.2022 (Fn. 8), S. 21 (insbesondere Rn. 82).